

Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

vom 24. Juni 2011

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt die Anwendungsmodalitäten des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (GAB).

Art. 2 Gleichbehandlung

In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Anerkannte Ausbildungen

Anspruch auf Beiträge haben alle im Sinne der Artikel 7 und 8 GAB anerkannten Ausbildungen, die eine Dauer von mindestens einem Studiensemester haben und die die Ausbildung in öffentlichen oder privaten Schulen ausserhalb des Kantons besuchen, welche zu einem anerkannten Diplom führen.

2. Abschnitt: Berechnungsmodus

Art. 4 Berechnung und maximale Beträge

Bei der Berechnung werden alle tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der maximalen Beträge unter Anhang I berücksichtigt.

Art. 5 Abzüge

Von den anerkannten Kosten werden abgezogen:

- a) die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers, namentlich:
 1. Einkommen, Nebenverdienste, andere Stipendien usw., die während des Jahres, für welches er eine finanzielle Hilfe verlangt, erzielt werden, sind nach Abzug von 30 Prozent, jedoch eines Betrags von mindestens 6'000 Franken, zu berücksichtigen;
 2. für tertiäre Ausbildungen kann dieser Freibetrag erhöht werden, sofern die Summe der Ausbildungsbeträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung nicht übersteigt;

3. fünf Prozent des Reinvermögens nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Franken;
- b) ein Beitrag der Eltern, der gemäss der Tabelle unter Anhang II berechnet wird.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen:

- a) aus dem steuerbaren Nettoeinkommen, zuzüglich gegebenenfalls von drei Prozent Sollzinsen auf den Anteil der Privatschulden, welcher 500'000 Franken übersteigt;
- b) aus einem Beitrag von fünf Prozent vom Vermögen, nach Abzug eines Freibetrags von 40'000 Franken für die Eltern und 10'000 Franken pro Kind. Privatschulden werden nur bis zum Betrag in der Höhe von 500'000 Franken berücksichtigt;
- c) aus Waisenrenten und Unterhaltsbeiträgen, sofern sie im steuerbaren Nettoeinkommen nicht bereits enthalten sind.

Art. 7 Beitrag der Eltern

¹Hat eine Familie mehrere Kinder, wird der Beitrag der Eltern durch die Anzahl Kinder geteilt, die noch minderjährig sind und/oder sich noch in der Ausbildung befinden.

²Wenn die Familie mehr als drei Kinder hat und nur noch ein Kind in Ausbildung steht, wird der Beitrag der Eltern um 25 Prozent reduziert.

³Handelt es sich um eine Patchwork-Familie, wird der Beitrag der Eltern um die Hälfte gekürzt.

Art. 8 Aufteilung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden folgendermassen zugesprochen:

- a) die Beiträge werden aufgrund der Berechnungstabelle «Stipendien» festgesetzt bei Vorbereitung zur Ausbildung, unter der Bedingung, dass diese nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt; bei Besuch des Unterrichts der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion oder bei einer Sport-Kunst-Ausbildung; bei einer Lehre und bei der Ausbildung der Sekundarstufe II;
- b) die Höhe der Beiträge für Grundbildungen auf tertiärer Stufe sowie für Ausbildungen in Privatschulen wird bei Stipendien aufgrund der Berechnungstabelle „Stipendien“ und bei Darlehen aufgrund der Berechnungstabelle „Darlehen“ festgesetzt; von diesem Betrag werden 80 Prozent aus der Berechnung „Stipendien“ und 20 Prozent aus der Berechnung „Darlehen“ als finanzielle Hilfe ausgerichtet; die Summe der Beträge dürfen den in Anhang I festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen;
- c) bei einer Ausbildungsdauer, welche die ordentliche Studienzeit um mehr als zwei Semester überschreitet, als auch bei berufsbegleitenden Weiterbildungen, universitären Zweitstudien, Nachdiplomstudien, Doktoraten und Praktika, die auf das Notars- und Anwaltspatent vorbereiten wird die Berechnung entsprechend den im oben festgehaltenen Buchstaben b vorgenommen; der Betrag, der sich aus der Berechnung mit

den Tabellen „Stipendien und Darlehen“ ergibt, wird nur in Form eines Darlehens gewährt.

Art. 9 Beschränkung der finanziellen Hilfe

¹Übersteigt das massgebende Einkommen 84'000 Franken, wird keine finanzielle Hilfe zugesprochen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich ab dem zweiten Kind für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind um 6'000 Franken.

²Übersteigt das Vermögen vor Abzug der Schulden den Betrag von 800'000 Franken, wird eine allfällige Hilfe nur in Form eines Ausbildungsdarlehens gewährt.

³Stipendien und Darlehen von Beträgen unter 500 Franken werden nicht gewährt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 10 Verheiratete Studenten

¹Der Höchstbetrag für einen verheirateten Studenten beträgt 24'000 Franken. Für jedes Kind erhält der Antragssteller einen Zuschuss von 4'000 Franken.

²Von diesen Beträgen werden in Abzug gebracht: 50 Prozent der dem Antragssteller und seinem Ehepartner für das laufende Jahr (Stipendienjahr) zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug von 12'000 Franken sowie 50 Prozent des elterlichen Beitrags (siehe oben stehende Bestimmungen).

³Studieren beide Ehepartner, werden ihre Anträge einzeln und auf gleiche Weise wie ein Antrag eines ledigen Studenten behandelt; der kumulierte Höchstbetrag wird allerdings die in Absatz 1 festgehaltenen Normen nicht übersteigen.

⁴Wenn ein verheirateter Antragssteller keine Kinder hat und sich der Ehepartner nicht in Ausbildung befindet noch einer Erwerbstätigkeit nachgeht, wird die finanzielle Hilfe gleich wie bei einem unverheirateten Studenten berechnet.

⁵Diese Bestimmungen sind ebenfalls für verwitwete, getrennt lebende oder geschiedene Studenten mit Kindern anwendbar.

Art. 11 Vollwaisen

Einer Vollwaise wird ein Höchstbetrag von 24'000 Franken zugestanden. In Abzug gebracht werden die eigenen finanziellen Mittel, über die der Gesuchsteller im Stipendienjahr verfügt.

Art. 12 Partiiell unabhängige Berechnung der elterlichen Leistungen

¹Hat die auszubildende Person das 25. Altersjahr erreicht und bereits eine Erstausbildung absolviert, die ihr die Ausübung eines Berufes ermöglicht und war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während zweier Jahre finanziell von ihren Eltern unabhängig, werden die zumutbaren Leistungen von Seiten der Eltern nur teilweise berücksichtigt.

²Übt die Person, die eine Entschädigung beantragt, während vier Jahren eine berufliche Tätigkeit aus, die ihre finanzielle Unabhängigkeit sicherstellt, ist dies gleichbedeutend mit einer Erstausbildung, die Zugang zu einem Beruf

schaft. Weiter sind die übrigen Bedingungen unter Absatz 1 anwendbar.

³ Auch als berufliche Tätigkeit im Sinne der vorangehenden Absätze gilt die Führung seines Haushaltes mit minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen, der Militär- und Zivildienst sowohl Arbeitslosigkeit.

⁴ Bei den Antragsstellern, welche die Bedingungen der vorangehenden Absätze erfüllen, wird zur Festsetzung des Betrags die finanzielle Situation der Eltern nur teilweise berücksichtigt. Diese dient in jedem Fall zur Festsetzung der Art der Ausbildungshilfe entsprechend den nachfolgenden Kriterien:

	Stipendium	Darlehen
bis zu einem massgebenden Einkommen von 44'999 Franken	2/3	1/3
von 45'000 Franken bis 59'999 Franken	1/2	1/2
von 60'000 Franken bis 74'999 Franken	1/3	2/3
von 75'000 Franken bis 119'999 Franken		Finanzielle Hilfe wird nur in Form eines Darlehens gewährt
ab 120'000 Franken		Es wird keinerlei Unterstützung gewährt

Art. 13 Vollzeit-Weiterbildungen

Wer Vollzeit Weiterbildungen, Wiedereingliederungs- oder Umschulungskurse besucht, kann gemäss den vorangehenden Bestimmungen in den Genuss von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gelangen.

Art. 14 Berufsbegleitende Weiterbildungen

¹ Wer berufsbegleitend Weiterbildungen, Wiedereingliederungs- oder Umschulungskurse besucht (Abendkurse, Kurse für Meisterprüfung usw.), kann in Form eines Ausbildungsdarlehens in den Genuss einer finanziellen Hilfe des Staates gelangen.

² Die besuchten Kurse müssen zum Erwerb eines vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport anerkannten Zeugnisses oder Diploms führen. Die Hilfe entspricht den dem Antragssteller entstandenen Auslagen für Taxen oder Einschreibegebühren, Bücher, Schulmaterial oder Werkzeuge, Mahlzeiten, Transporte und für andere in Zusammenhang mit dem Kurs stehende Auslagen; ausgenommen sind allerdings Lohnausfall, Taschengeld und andere vergleichbare Auslagen.

³ Belaufen sich die unter Absatz 2 vorgesehenen Kosten auf weniger als 4'000 Franken, werden keine Beiträge zugesprochen.

⁴ Ebenso wird keine Unterstützung gewährt, wenn der Antragssteller während des Jahres, für das er ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreicht, ein Nettoeinkommen von über 3'000 Franken erzielt. Für verheiratete

Antragssteller darf das Nettoeinkommen der Ehepartner 55'000 Franken nicht übersteigen. Beide Ansätze erhöhen sich für jedes unterhaltspflichtige Kind um 6'000 Franken.

Art. 15 Rückzahlung von Darlehen und Begleichung der Zinsen

¹Die Darlehen sind spätestens innert zehn Jahren ab Beginn des dritten Jahres nach Abschluss des Studiums zurückzuzahlen. Während den ersten drei Jahren muss eine Monatsrate von mindestens 300 Franken und danach mindestens 400 Franken zurückbezahlt werden.

²Ab Beginn der Rückzahlungspflicht sind die ausstehenden Darlehen mit drei Prozent zu verzinsen.

³Der Zins wird am Ende jedes Jahres berechnet und dem Schuldner mitgeteilt. Die aufgelaufenen Zinsen werden jeweils nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Beginn der Rückzahlungspflicht aber spätestens nach Ablauf des Darlehensvertrags fällig.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 16 Einreichen der Gesuche

¹Die Gesuche für Ausbildungsbeiträge müssen dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport im Prinzip unter Berücksichtigung folgender Fristen eingereicht werden:

- a) bis zum 25. Juli für Personen, die ihre Ausbildung im Herbst beginnen;
- b) bis zum 20. Februar für Personen, die ihre Ausbildung im Frühling beginnen.

²Die Gesuche sind jährlich zu erneuern.

³Je nach Gesuch sind dem Dossier folgende Dokumente beizulegen:

- a) offizielle Einschreibebestätigung der Schule oder des Institutes;
- b) Lehrvertrag;
- d) Finanzierungsplan.

⁴Die Kommission kann andere Belege verlangen und wenn nötig die Meinung eines Experten in Sachen Berufsberatung einholen.

⁵Wird ein Gesuch nach Beginn der Ausbildung eingereicht, werden die Beiträge für die verbleibende Dauer des Ausbildungsjahres berechnet.

⁶Es werden keine rückwirkenden Beiträge gewährt.

Art. 17 Entscheideröffnung

Grundsätzlich werden die Entscheide innerhalb von drei Monaten nach Einreichen des Gesuchs und entsprechend den in Artikel 16 festgesetzten Fristen eröffnet.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Reglement zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 16. Juni 2000. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Juni 2011.

416.100

- 6 -

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang I

Maximale Beträge

Folgende Beträge werden maximal für Stipendien und Darlehen gewährt:

Art der Ausbildung	Für die Berechnung massgebende Maximalbeträge
a) Vorbereitung zur Ausbildung unter der Bedingung, dass diese nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt; Besuch des Unterrichts der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion oder einer Sport-Kunst-Ausbildung; Lehre; Ausbildung der Sekundarstufe II;	
- Ausbildung am Wohnort	3'400 Franken
- Mittagessen zu Hause verbunden mit Reisekosten	4'300 Franken
- Mittagessen auswärts	6'100 Franken
- Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie	9'300 Franken
- Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons	12'000 Franken
b) Studenten der HES-SO Wallis und angegliederte kantonale Schulen;	
- Ausbildung am Wohnort	5'000 Franken
- Mittagessen zu Hause verbunden mit Reisekosten	6'000 Franken
- Mittagessen auswärts	8'500 Franken
- Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie	14'700 Franken
c) tertiäre Ausbildung ausserhalb des Kantons	16'000 Franken
d) Absolvieren Lehrlinge oder Studenten eine Ausbildung, bei der das Schulgeld den Betrag von 6'000 Franken übersteigt, so wird der Höchstansatz um 75 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Schulgeldes angehoben.	
Dieser Zuschlag bleibt in jedem Fall auf 9'000 Franken beschränkt.	
Besteht im Wallis eine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit in derselben Sprache, so wird grundsätzlich das Schulgeld der im Kanton Wallis ansässigen Schule berücksichtigt.	

Anhang II

Tabelle für die Berechnung der Elternbeiträge

Massgebendes Einkommen in Franken	Beitrag der Eltern in Franken	
	<u>Für Stipendien</u>	<u>Für Darlehen</u>
26'000	278	222
30'000	1'533	1'226
35'000	3'280	2'624
40'000	5'100	4'080
45'000	6'982	5'585
50'000	9'110	7'288
55'000	12'202	9'761
60'000	15'502	12'401
65'000	18'986	15'188
70'000	22'313	17'850
75'000	25'296	20'236
80'000	28'899	23'119
85'000	32'899	26'319
90'000	37'149	29'719
95'000	41'649	33'319
100'000	46'149	36'919
105'000	50'649	40'519
110'000	55'149	44'119
115'000 und mehr	50 %	40 %